



PLANZEICHNERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB, BauNVO und PlanZf 1 Zeichnerische Festsetzungen

Nutzungsschablone:

Baugebiet	GR	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise	Dachform
Art der baulichen Nutzung	max. zulässige Grundfläche	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise	Dachform

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

- maximal zulässige Grundfläche in m²
- Zahl der Vollgeschosse zwingend
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Höhenbezugspunkt in m ü. NNH

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)

- offene Bauweise
- abweichende Bauweise
- Einzelhäuser
- Reihenhäuser
- Baulinie
- Baugrenze

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Fußweg
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Baugebiet	GR	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise	Dachform
WA 1	100	II	a, RH	FD
WA 2	104	II	a, EH	FD
WA 3	141	II	a, EH	FD
WA 4	112	II	a, EH	FD
WA 5	110	III	a, RH	FD

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung: Elektrizität/Transformator

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung: Uferstreifen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Zweckbestimmung: Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
- Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- mit einem Geh- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen bzw. von Baugebieten (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Bemaßung in Meter
- Bezugshöhe in m ü. NNH

II Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

- vorhandene Bebauung
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- vorhandene Flurstücksbeziehung
- Höhenlage des Geländes in m ü. NNH
- Parzellierungsvorschlag

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 1 UND 3 BauGB

- ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - Für die allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 5 wird festgesetzt:
 - Läden, Schank- und Speisewirtschaften gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO, die der Versorgung des Gebietes dienen, sind nur ausnahmsweise zulässig.
 - Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.
 - In den Baugebieten WA 1 und WA 5 darf die Oberkante des Gebäudes maximal 10,5 m betragen. Im Baugebiet WA 2 darf die Oberkante des Gebäudes maximal 6,5 m betragen.
 - In den Baugebieten WA 3 und WA 4 darf bei einem Geschoss die Gebäudehöhe maximal 4,0 m und die Oberkante des Gebäudes bei zwei Geschossen maximal 6,5 m betragen. Auf den eingeschossigen Gebäudeteilen ist die Dachtraumhöhe zulässig.
 - Die Bezugsebene für die festgesetzten Höhen ist die jeweils angrenzende Straßenverkehrsfläche. Als Bezugspunkt gilt die Höhe der Oberkante der angrenzenden Straße, gemessen in der Mitte des Hauptgebäudes. Die Oberkante des Gebäudes ist der höchste Punkt des Gebäudes. Die festgesetzte Oberkante Gebäude kann ausnahmsweise durch technisch bedingte Aufbauten, die sich hinsichtlich ihrer Abmessungen und Ansichtslinien dem Gebäude optisch unterordnen, überschritten werden.
- In den Baugebieten WA 1 und WA 5 sind bei der Berechnung der Baugrundfläche alle baulichen Anlagen gemäß § 19 BauNVO einzubeziehen. Eine Überschreitung der als maximal zulässig festgesetzten Grundfläche ist unzulässig.
- BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN**
 - Als abweichende Bauweise sind im WA 2 die Hauptgebäude als einseitige Grenzbebauung zu errichten. Die auf der Grundstücksgrenze befindlichen Gebäudeaußenwände des Wohnhauses und der Garage müssen als Brandwand gemäß § 29 ThürBO ausgeführt werden.
 - Als abweichende Bauweise werden im WA 5 Reihenhäuser mit seitlichem Grenzbestand der Reihendhäuser festgesetzt. Die Gebäudelänge beträgt über 50 m und darf maximal 80 m betragen.
- FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN; STELLPLÄTZE UND GARAGEN**
 - Garagen auf privaten Grundstückflächen sind nur innerhalb des Baufeldes oder auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Ein zusätzlicher offener Stellplatz ist nur im Einfahrtsbereich zur Garage zulässig. Dieser muss auf dem eigenen Grundstück mindestens eine Länge von 5,00 m aufweisen.
 - In den Baugebieten WA 1 und WA 5 ist maximal 1 Garage pro Wohngebäude im Erdgeschoss zulässig. Ausgenommen davon sind Wohngebäude im WA 5 in denen der Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt ist. Stellplätze und Garagen dieser Wohngebäude sind in den dafür festgesetzten Flächen für Garagen zulässig.
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN**
 - In den Baugebieten WA 1 bis WA 5 ist maximal 1 Wohnung pro Wohngebäude zulässig. Ausnahme ist eine Einliegerwohnung zulässig.
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN**
 - Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Uferstreifen ist die Herstellung eines Rad-, Fuß- und Wartungsweges zulässig.
- Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Uferstreifen sind in den dafür festgesetzten Flächen für Garagen zulässig.
- Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Uferstreifen sind in den dafür festgesetzten Flächen für Garagen zulässig.

TEIL C: HINWEISE (OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER)

- Archäologische Bodenunde**
 - Auf Grund der Lage des Bebauungsplangebietes im historischen Ortskern von Ilversgehofen ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Zufallsfunde sind entsprechend § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Erfurt oder dem Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie anzuzeigen. Für alle Einzelvorhaben innerhalb des Plangebietes ist eine Erlaubnis entsprechend § 13 Thüringer Denkmalschutzgesetz einzuholen, sofern diese mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, vgl. § 2 Abs. 7, § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz.
- Auffälliger Bodenausbau, Bodenverunreinigungen**
 - Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien im Boden, Wasser oder in der Luft oder auffällige Bereiche, wie kontaminationsevidente Baustoffabfälle, Abfalldeponien, Altlasten, oder sonstige Verunreinigungen angetroffen, so ist die untere Bodenschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
- Einsichtnahemöglichkeiten von Vorschriften**
 - Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.
- Bodenaufschlüsse**
 - Geplante Erdaufschlüsse und größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Geologie Weimar rechtzeitig anzuzeigen. Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen sind der Thüringer Landesanstalt für Geologie in Weimar zu übergeben.
- Regelungen zum Oberflächenwasserabfluss**
 - Unbelastete Regenwasser von privaten Gehwegen, Hof- und Dachflächen, Spiel- und Sitzflächen, Terrassen und sonstigen Flächen, auf denen eine Schadstoffbelastung weitgehend ausgeschlossen werden kann, sind, soweit möglich und sinnvoll, auf den privaten Grundstücken in benachbarten Vegetationsflächen zu versickern oder als Brauchwasser zu sammeln. Private Zisternen oder Versickerungsanlagen sind mit einem Notüberlauf in den Regenwassersammel zu versehen. Die Einleitung des Regenwassers in das Grundwasser ist durch eine wasserrechtliches Verfahren gemäß § 17 ThürWG zu absichern. Die Versickerung von Niederschlagswasser, Entnahme von Grundwasser (z.B. für bauseitliche Wasserhaltungen bzw. für die Bewässerung von begrünten Freizeitanlagen) bedürfen der Erlaubnis der unteren Wasserbehörde.
- Pflanzenliste**
 - Die Pflanzenliste bietet eine Auswahl von geeigneten Pflanzen für die auf der Planzeichnung oder Planzgebote in den betreffenden Flächen nicht alle genannten Arten gepflanzt werden. Es kann eine Auswahl getroffen werden.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 ThürBO

- GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN**
 - Die baulichen Anlagen sind nach den zeichnerischen Festsetzungen A2 auszuführen. Abweichungen sind im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ausnahmsweise zulässig, soweit die gestalterischen Grundzüge nicht verletzt werden.
 - Entlang der Südseiten der zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind Teile der historischen Mauer als unvermörteltes Trockenmauerwerk mit einer Mindesthöhe von 1,5 m, einer Mindestlänge von 4,0 m und einer Mindestabstiege von 0,75 m umzusetzen und zu erhalten.
 - Stützmauern innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche sind als Natursteinmauerwerk oder als Gabionen mit Natursteinen herzustellen.
 - Grundstückseinfriedungen zu privaten Grundstückflächen sind mit einem Mindestabstand zwischen Unterkannte Zaun und Boden von 0,15 m auszuführen. Sockel und Mauern sind unzulässig.
 - Für die Straßenbeleuchtung sind ausschließlich Natriumdrucklampen, Leucht- oder LED-Lampen (LED) oder gleichwertige Lichtquellen, die den Falleneffekt für Nachtsichtkennwerte minimieren, zulässig.
 - Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Uferstreifen sind an Stützmauern an der Schmalen Gera mindestens 3 Nisthilfen für die Gebirgsstelze anzubringen. Im WA 1 sind mindestens 4 Nisthilfen für Mauersegler und mindestens 1 Nisthilfe für den Hausrotschwanz anzubringen. Im WA 5 sind mindestens 8 Nisthilfen für Mauersegler und mindestens 5 Nisthilfen für den Hausrotschwanz anzubringen.
 - Im WA 1 sind mindestens 5 Fledermauskästen als Fassadenflachkästen aus Holzbeton fließwassersensitiv an den Gebäuden anzubringen.
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN**
 - Die in der Planzeichnung mit einem Geh- und Leitungsrecht festgesetzten Flächen sind zugunsten der Anlieger im WA 1 und WA 5 (Gehrecht) mit einer Breite von 1,25 m und der Stadt Erfurt für einen Regenwassersammel (Geh- und Leitungsrecht) mit einer Breite von 3,0 m zu belasten.
- VERWENDENGSVERBOT BESTIMMTER LUFT-VERUNREINIGENDER STOFFE**
 - In Feuerungsanlagen dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe verbrannt werden. Die Errichtung und der Betrieb von Kaminen sind unzulässig.
- VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES**
 - Außerhalb der Gebäude angeordnete geräuschrelevante Aggregate wie Luftwärmepumpen sind vollständig einzuhäuschen und hinsichtlich ihrer Schalleistungspiegel und Aufstellungsorte so zu wählen, dass an der Grenze zu den benachbarten Grundstücken der Beurteilungspegel gemäß Nr. 2, 10 der TA Lärm einen Maximalwert von 37 dB(A) nicht überschreitet.
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**
 - Die nicht überbaubaren Flächen sind mit standortgerechten Gehölzen, Gräsern und Stauden zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Mindestens 20% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Gehölzen gemäß Pflanzenliste zu bepflanzen und zu erhalten. Je abgeschlossene 100m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist ein Obstbaum als Hochstamm oder ein Laubb Baum 2. Ordnung gemäß Pflanzenliste 6.1 und 6.3. zu pflanzen und zu erhalten. Das Anpflanzen von Bäumen 1. Ordnung ist nicht zulässig.
 - Garagendächer sind mit einer Dachbegrünung in einer Mindest aufbaustärke von 10cm auszubilden.
 - Innerhalb der Fläche für Gemeinschaftsstellplätze sind zwei Laubbäume gemäß Pflanzenliste 6.2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m² bei einer Breite von mindestens 2 m und einer Tiefe von mind. 1,5 m ist dauerhaft zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.

6.1. Obstbäume als Hochstamm

- Malus (Apfel) in Arten und Sorten
- Prunus (Kirschen und Pflaumen/Zwetschen) in Arten und Sorten
- Prunus (Birn) in Arten und Sorten
- Mindestanforderung an die Pflanzqualität: H 3xv m DBU SLU 10-12

6.2. Bäume zur Stellplatzbegrünung

- Acer campestre (Feldahorn)
- Crataegus laevigata (Carrieree (Apfelorn))
- Crataegus avellana (Hainbuche)
- Prunus communis (Weißbirne)
- Salix alba Silberweide
- Juglans regia Walnuß
- Malus sylvestris Holzapfel
- Prunus avium Wildkirsche
- Salix fragilis Bruchweide
- Salix alba Weiden
- Sorbus aucuparia Eberesche
- Sorbus domestica Speierling
- Mindestanforderung an die Pflanzqualität: H 3xv m DBU SLU 12-14

6.3. Stämme 2. Ordnung

- Amanchier ovalis Felsenbirne
- Corus mas Korkeiche
- Corus sanguinea Roter Hartleig
- Corylus avellana Haselnuß
- Crataegus monogyna Weißer Weißdorn
- Crataegus laevigata Zweigflügel Weißdorn
- Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
- Ligustrum vulgare Liguster
- Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche
- Prunus mahaleb Felsenkirsche
- Prunus spinosa Schlehe
- Rhamnus cathartica Kreuzdorn
- Rhamnus frangula Faulbaum
- Rosa arvensis Feldrose
- Rosa canina Hundrose
- Rubus idaeus Himbeere
- Rubus spec. Brombeere
- Sambucus nigra Schwarzer Holunder
- Viburnum opulus Gemeiner Schneeball
- Mindestanforderung an die Pflanzqualität: vStroß 3 Tr H 60-100

6.4. Straucher

- Die jeweils der Straßenseite zugewandten Fassaden müssen einen Öffnungsanteil für Türen und Fenster von 10% bis 50% aufweisen. In den Baugebieten WA 1 und WA 5 sind die Fensterbänder im 1. und 2. Obergeschoss aus der Flucht der Gebäudefassade um mindestens 5cm zurückzusetzen. Die Lage der Fenster ist innerhalb der Fensterbänder variabel.
- Die Fassaden sind als Putzflächen in folgenden Farbtönen nach der Codierung des NCS-Farbsystems auszuführen: Putzflächen im WA 1 und WA 5: NCS S 0300-N, NCS S 0505-Y20R, NCS S 1002-R Farblächen der Fensterbänder im WA 1 und WA 5 zwingend: NCS 5602-Y40R, NCS S 2005-Y50R
- Putzflächen im WA 2, WA 3 und WA 4: NCS S 0300-N, NCS S 0505-Y20R, NCS S 1002-R, NCS S 0505-GSDY, NCS S 1005-Y80R
- Zusätzlich sind Farblächen für Fensterbänder im WA 2, WA 3 und WA 4 zulässig: NCS S 6020-Y40R, NCS S 2005-Y50R
- Die Fenster- und Türrahmen sind in NCS S 8000-N oder in RAL 7016 auszuführen.
- Im WA 1 und WA 5 sind die Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf der nördlichen Hälfte des Daches einzuordnen.
- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung in Form eines Werbeschildes mit einer maximalen Größe von 0,15 m² zulässig.
- Abgrabungen an Gebäuden sind unzulässig.
- Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so einzuhäuschen, dass sie weder von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche noch vom direkt angrenzenden Grundstücksnachbarn einzuweichen sind.
- Einfriedungen zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind mit Ausnahme der südlichen Einfriedung im WA 4 nur als Natursteinmauer, Metallzäune mit senkrechten Stäben oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,2m zulässig.

6.5. Hinweise zu weiteren Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen und zur Ausführung

- Folgende Hinweise zu artschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen und nachzuweisen:
 - V1: Gehölzfällung/-entfernung nur vom 01.10. bis 28.02. außerhalb der Brutzeiten von gehölzbrütenden Vogelarten.
 - V2: Abriss von Gebäuden nur von September bis Februar außerhalb der Brutzeiten gehölzbrütender Vogelarten.
 - V3: Ausführung der Bauarbeiten während der Vegetationsperiode nur außerhalb der Nachtstunden.
 - V4: Gebäudekontrolle auf Fledermausvorkommen unmittelbar vor Beginn des Abriss der Gebäude.

Verfahrensmerkmale zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

- Der Stadtrat Erfurt hat am 24.04.2013 mit Beschluss Nr. 0009/13 den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 8 vom 24.05.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
- Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
- Die Öffentlichkeit konnte sich im Zeitraum vom 03.06.2013 bis 14.06.2013 gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten und zur Planung äußern. Ort und Dauer der Unterrichtung sind im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 8 vom 24.05.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung genehmigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und dessen Begründung haben gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegen.
- Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 20 ThürKO als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2013 (GVBl. S. 85)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plansinhalts (PlanZf) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neukonkordanz vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. Nr. 7, S. 194)

Plangrundlage: gemessen und erstellt von ObV Reinhard Kräling
Stand: 20.03.2013

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

Erfurt, den
Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Erfurt

Planverfasser: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Löberstraße 34, 99096 Erfurt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ILV 574 "An der Martinikirche"

Entwurf

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden bekundet.

Ausfertigung
Erfurt, den
Landeshauptstadt Erfurt
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan

Rechtsverbindlich
Erfurt, den
Oberbürgermeister

Maßstab 1:500 Datum: 08.11.2013 Planauschnitt: Ummaßbereich Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung